



Wegleitung

zur Einreichung von Gesuchen für Beiträge aus den Swisslos-Sportfonds-Mitteln des Kantons Basel-Stadt

von der Swisslos-Sportfonds-Kommission verabschiedet am 12. März 2026

Abteilung Sport/Sportamt
Swisslos-Sportfonds-Kommission des Kantons Basel-Stadt
Geschäftsstelle
Grenzacherstrasse 405
4058 Basel
Tel. +41 61 267 56 82
E-Mail swisslos.sportfonds@bs.ch

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Zuständigkeit.....	3
1.3 Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger	3
1.4 Beitragsbedingungen	3
1.5 Allgemeine Bestimmungen zur Beitragsverwendung	4
1.6 Gesuchstellung	4
1.7 Abrechnungen.....	4
1.8 Rückforderung von Beiträgen	5
1.9 Veröffentlichung von Beiträgen und Datenaustausch.....	5
2. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR VERSCHIEDENE BEITRAGSARTEN	5
2.1 Beiträge an Investitionen für Sportanlagen.....	5
2.1.1 Beiträge an Sportanlagen von Basler Sportvereinen.....	5
2.1.2 Beiträge an Infrastrukturangebote für Sport und Bewegung	5
2.2 Beiträge für Sportmaterial	6
2.3 Beiträge für den Breitensport	6
2.3.1 Beiträge an den Betrieb von Sportverbänden und -vereinen.....	6
2.3.2 Beiträge an Sportförderprojekte	6
2.3.3 Beiträge an niederschwellige Angebote für Sport und Bewegung.....	6
2.4 Beiträge für den Spitzensport.....	6
2.4.1 Beiträge für die Teilnahme an Wettkämpfen.....	6
2.4.2 Beiträge an Projekte im Leistungssport	7
2.5 Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen	8
2.5.1 Beiträge an Breitensportanlässe/Bewegungsangebote	8
2.5.2 Beiträge für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen	8
2.5.3 Beiträge an Jubiläen von Sportverbänden oder -vereinen	8
2.6 Beiträge für Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung	8
2.6.1 Trainingslager der Sportvereine/-verbände oder Stützpunkte	8
2.6.2 Trainerausbildung.....	9
2.6.3 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Richterinnen und Richter sowie andere Funktionärinnen und Funktionäre	9
3. AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR BEITRÄGE.....	9

1. ALLGEMEINES

1.1 Grundlagen

¹ Grundlagen für die Gewährung von Beiträgen aus dem Swisslos-Sportfonds sind:

1. das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (SR 935.51),
2. das Sportgesetz vom 18. Mai 2011 (SG 371.100) und
3. die Verordnung über die Swisslos-Sportfonds-Kommission und die Verwendung und Verteilung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds vom 6. November 2012 (Swisslos-Sportfonds-Verordnung), (SG 561.121).

1.2 Zuständigkeit

¹ Die Swisslos-Sportfonds-Kommission prüft und entscheidet über Beiträge im Rahmen des vom Regierungsrat bewilligten Budgets. Sie kann dem Erziehungsdepartement zur Vorlage und Genehmigung durch den Regierungsrat Beiträge ausserhalb des bewilligten Budgets beantragen.

² Die Geschäftsstelle entscheidet im Rahmen des ihr von der Swisslos-Sportfonds-Kommission übertragenen Kompetenzbereichs.

³ Die Swisslos-Sportfonds-Kommission kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen oder Fachpersonen mit der Vorprüfung von Gesuchen beauftragen.

⁴ Mitglieder der Swisslos-Sportfonds-Kommission treten bei Geschäften, die sie persönlich betreffen oder die einen Verein oder Verband betreffen, bei welchem sie Mitglied sind, in Ausstand.

1.3 Begünstigte

¹ Beiträge können gewährt werden an:

1. Sportvereine und Sportverbände¹ mit Sitz im Kanton Basel-Stadt, die «Swiss Olympic» angeschlossen sind,
2. Sportvereine und Sportverbände, die in «Sport Basel» organisiert sind,
3. Jugendorganisationen für Beiträge an Sportgeräte und Sporteinrichtungen,
4. andere nicht gewinnorientierte Trägerschaften, die Anlässe und Veranstaltungen gemäss Kapitel 2.5 oder Sportförderprojekte gemäss Kapitel 2.1.2, 2.3.2 und 2.3.3 organisieren und durchführen sowie
5. Athletinnen und Athleten mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt im Kanton Basel-Stadt und/oder Zugehörigkeit zu einem Sportverein mit Sitz im Kanton Basel-Stadt gemäss Kapitel 2.4.2.

² Die Swisslos-Sportfonds-Kommission kann in begründeten Fällen ausnahmsweise auch Beiträge an weitere Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger bewilligen.

1.4 Beitragsbedingungen

¹ Auf Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds besteht kein Rechtsanspruch.

² Beiträge werden nur für Anlässe, Projekte, Arbeiten, Kurse und Anschaffungen bewilligt, die noch nicht umgesetzt, durchgeführt bzw. getätigt worden sind. Bei Anschaffungen gilt das Datum der Bestellung.

³ Ausnahmsweise und wenn aussergewöhnliche Gründe vorliegen (Gewährleistung der Sicherheit, Aufrechterhaltung des Betriebes, Verhinderung von grösseren Folgeschäden), kann die Swisslos-Sportfonds-Kommission nachträglich Beiträge für bereits ausgeführte Arbeiten und Anschaffungen gewähren. Bedingung ist, dass vor der Ausführung ein Gesuch um Dringlichkeit eingereicht worden ist und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Swisslos-Sportfonds-Kommission das Einverständnis für die vorzeitigen Arbeiten oder Anschaffungen gegeben hat.

¹ Sportverbände beinhalten auch Interessengemeinschaften

⁴ Die Gewährung von Beiträgen kann mit Bedingungen verknüpft werden, die vor der Auszahlung erfüllt sein müssen.

⁵ Allfällige Beiträge Dritter müssen offengelegt werden.

⁶ Beiträge von anderen kantonalen Swisslos-Sportfonds betreffend Bau und Material werden vom gesprochenen Beitrag Basel-Stadt in Abzug gebracht.

⁷ Allfällige Versicherungsleistungen werden von den Gesamtkosten abgezogen.

⁸ Für Beiträge für Investitionen auf fremdem Eigentum sind Pacht- oder Baurechtsverträge von angemessener Dauer vorzuweisen.

⁹ Den Mitgliedern der Swisslos-Sportfonds-Kommission ist auf Verlangen Zutritt zu Anlagen oder Räumlichkeiten zu gewähren, für welche Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds gesprochen worden sind oder für die ein Gesuch um Beiträge eingereicht worden ist.

1.5 Allgemeine Bestimmungen zur Beitragsverwendung

¹ Die Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds werden für die Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Tätigkeiten von Verbänden und Vereinen, für Beiträge an Sportanlagen und Sportmaterial für Projekte im Leistungssport sowie für Projekte zur Förderung der Gleichstellung, Inklusion und von spezifischen Zielgruppen verwendet.

² Ein allfälliger Gewinn aus einer Veranstaltung, einem Anlass oder einem Angebot muss, soweit er aus Beiträgen des Swisslos-Sportfonds resultiert, im Sinne der gemeinnützigen Sportförderung eingesetzt werden. Die Swisslos-Sportfonds-Kommission behält sich das Recht vor, entsprechende Nachweise einzufordern.

³ Besonderheiten für spezifische Beitragsarten sind unter Ziff. 2 der Wegleitung ausgeführt.

1.6 Gesuchstellung

¹ Beitragsgesuche sind elektronisch mittels der entsprechenden Online-Formulare auf der Webseite des Sportamtes einzureichen.

² Gesuche für Sportanlagen gemäss Kapitel 2.1.1 sind ab einem Investitionsvolumen von über CHF 20'000 bis zum 30. September einzureichen. Die Swisslos-Sportfonds-Kommission prüft diese und entscheidet über Beiträge in der Regel einmal jährlich im Dezember.

³ Gesuche für Sportanlagen gemäss Kapitel 2.1.1 mit einem Investitionsvolumen von unter CHF 20'000 sowie alle anderen Gesuche können laufend eingereicht werden.

⁴ Gesuche für Projekte Nationalliga Teams müssen jährlich bis zum 31. Mai eingereicht werden.

⁵ Die Eingabetermine für die Sitzungen der Swisslos-Sportfonds-Kommission sind auf der Homepage publiziert. Der Entscheid wird dem Gesuchstellenden in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung mitgeteilt.

1.7 Abrechnungen

¹ Ein bewilligter Beitrag ist rein zweckgebunden zu verwenden und darf nur für den im Gesuch festgelegten Zweck verwendet werden.

² Für Anlässe und Veranstaltungen, die aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden konnten, wird max. ein Beitrag in Höhe der entstandenen und nachweisbaren Nettokosten entrichtet.

³ Die detaillierte Abrechnung für einen bewilligten Beitrag ist in der Regel spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung einzureichen. Verzögerungen sind frühzeitig anzumelden und zu begründen.

⁴ Der Abrechnung sind die Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise beizulegen.

⁵ Für Eigenleistungen wird ein Ansatz von CHF 50 pro Stunde angerechnet. Diese sind separat auszuweisen. Als Eigenleistung können Arbeiten bei Baulichen Gesuchen und Sanierungsarbeiten bei Materialgesuchen angerechnet werden und sind mittels einem Arbeitsrapport zu Belegen. Eine Vergleichs-Offerte eines Fachbetriebes ist beizulegen.

⁶ Über den Nettorechnungsbetrag hinausgehende Nachlässe zugunsten des Vereins kommen vollumfänglich dem Verein zugute.

⁷ Ist das Abrechnungstotal kleiner als die bewilligte Summe, so wird der Beitrag anteilmässig gekürzt.

⁸ Zugesprochene Beiträge werden nach Ablauf von zwei Jahren seit der Beitragssprechung nicht mehr ausbezahlt, falls das Projekt innert dieser Frist nicht verwirklicht und abgerechnet worden ist. Ausnahmen kann die Swisslos-Sportfonds-Kommission bewilligen.

1.8 Rückforderung von Beiträgen

¹ Bei nicht gesuchskonformer Verwendung der Beiträge werden die Zahlungen eingestellt und bereits ausgerichtete Beiträge zurückgefordert.

² Werden Bauten oder Anschaffungen, für die ein Beitrag gewährt worden ist, veräussert oder hauptsächlich ausserhalb des Kantons Basel-Stadt eingesetzt, so müssen die Beiträge mindestens zum Zeitwert zurückbezahlt werden.

1.9 Veröffentlichung von Beiträgen und Datenaustausch

¹ Die Geschäftsstelle veröffentlicht jährlich nach der Genehmigung des Jahresberichts durch den Regierungsrat eine Liste der ausgeschütteten Beiträge.

² Die Geschäftsstelle ist berechtigt, Informationen wie Name des mit Beiträgen unterstützten Vereins oder der unterstützten Organisation, Projektbezeichnung und Beitragshöhe zu publizieren.

³ Informationen zu Gesuchen dürfen für die Gesuchsbearbeitung mit anderen Behörden und mit dem Vorstand des Dachverbandes Sport Basel ausgetauscht werden.

2. Spezielle Bestimmungen für verschiedene Beitragsarten

2.1 Beiträge an Investitionen für Sportanlagen

2.1.1 Beiträge an Sportanlagen von Basler Sportvereinen

1. Sportanlagen von Basler Sportvereinen oder auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Für Neubauten, Umbauten oder Sanierungen in der Regel bis 50 %.
2. Maschinen und Unterhaltsgeräte: In der Regel bis 50 %.
3. Clubhäuser und Vereinshäuser: Die Höhe der Leistungen wird durch die Swisslos-Sportfonds-Kommission festgelegt. Für Einrichtungen und Teile, welche vorwiegend dem Aufenthalt und der Bewirtung dienen, werden keine Beiträge entrichtet.

2.1.2 Beiträge an Infrastrukturangebote für Sport und Bewegung

¹ Beiträge können an Vereine oder andere Organisationen für die Bereitstellung von kostenlosen und öffentlich zugänglichen Infrastrukturangeboten für Sport und Bewegung ausgerichtet werden. Der Beitrag richtet sich nach dem finanziellen Bedarf und den Bemühungen, weitere Drittmittel zu akquirieren (Anfragen bei Stiftungen, Firmen etc.).

² Die Kosten für die Erstinvestition müssen mindestens CHF 4'000 betragen.

³ Die Erstellung hat auf dem Kantonsgebiet Basel-Stadt oder auf einer Fläche im Eigentum des Kantons Basel-Stadt zu erfolgen.

³ Wer ein mit Beiträgen unterstütztes Infrastrukturangebot bereitstellt, ist für den fachgerechten Betrieb der Infrastruktur verantwortlich. Für Ersatzanschaffungen und Wartungen durch Fachpersonen können Beiträge gesprochen werden.

2.2 Beiträge für Sportmaterial

1. Allgemeine/s Sportgeräte/-material: In der Regel bis 50 %.
2. Spezielle Sportgeräte (z.B. Motorsportboote und Segelflugzeuge): In der Regel bis 30 %.
3. Spezialmaterial (z.B. Funkgeräte, Videogeräte, Musikanlagen, Zeitmessanlagen, Computer): In der Regel bis 30 %.

2.3 Beiträge für den Breitensport

2.3.1 Beiträge an den Betrieb von Sportverbänden und -vereinen

1. Beiträge an kantonale Sportverbände und -gemeinschaften (Verbandsquote): CHF 200 pro Verband.
2. Vereinspauschale: CHF 300 pro Verein mit Sitz im Kanton Basel-Stadt für kleinere Anschaffungen und persönliche Ausrüstung.
Die Vereinspauschale wird den Verbänden ausbezahlt. Diese sind zur Weiterleitung der Beiträge an die Vereine verpflichtet.
3. Kopfquotenbeitrag: CHF 8 pro Aktivmitglied davon (CHF 3 Vereinsanteil und CHF 5 Verbandsanteil).
Der Kopfquotenbeitrag wird den Verbänden ausbezahlt. Diese sind zur Weiterleitung der Beiträge an die Vereine gemäss Verteilungsschlüssel verpflichtet.

2.3.2 Beiträge an Sportförderprojekte

¹ Beiträge können an Sportförderprojekte gesprochen werden, die spezifische Bevölkerungsgruppen ansprechen. Die Ziele dieser Projekte, die damit verbundenen Anforderungen, die Zielgruppen sowie die Befristung legt die Swisslos-Sportfonds-Kommission in einem Rahmenkonzept fest. Das Rahmenkonzept wird auf der Webseite des Swisslos-Sportfonds publiziert.

2.3.3 Beiträge an niederschwellige Angebote für Sport und Bewegung

¹ Beiträge können an Vereine oder andere Organisationen für niederschwellige, d.h. keine Mitgliedschaft oder regelmässige Teilnahme erfordernde, offen zugängliche und kostengünstige Angebote ausgerichtet werden. Das Angebot hat regelmässig über mindestens ein halbes Jahr zu erfolgen.

² Die anrechenbaren Kostenarten sind:

1. Lohnkosten für die Leitungspersonen: Stundenansatz vergleichbar mit ähnlichen Angeboten; fachkundiges Betreuungspersonal; adäquater, altersabhängiger Betreuungsschlüssel
2. Miete Infrastruktur
3. Kosten für notwendiges Sportmaterial

³ Eine allfällige Teilnahmegebühr sollte die Kosten vergleichbarer Angebote nicht übersteigen, lediglich zur Deckung der Unkosten dienen und sollte zu keinem Ausschluss von Teilnehmenden führen.

2.4 Beiträge für den Spitzensport

2.4.1 Beiträge für die Teilnahme an Wettkämpfen

¹ Beiträge können an Vereine, Clubs, Mannschaften oder Einzelpersonen geleistet werden, die sich für wichtige Sportveranstaltungen oder Wettkämpfe (Welt- und Europameisterschaften, Europacup und ähnliches) qualifiziert haben. Für Teilnahmen mit der Nationalmannschaft ist der Wohnsitz (Kanton Basel-Stadt) massgebend. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Reisekosten und der Anzahl der Sportlerinnen und Sportler sowie deren Trainerinnen und Trainer und/oder Begleitpersonen bei Minderjährigen oder Parasportlerinnen und Parasportlern.

2.4.2 Beiträge an Projekte im Leistungssport

¹ Unterstützt werden Basler Sportvereine und Sportverbände, leistungssportorientierte Stützpunkte sowie Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sowie Einzelsportlerinnen und Einzelsportler mit einer internationalen Perspektive sowie im Kanton Basel-Stadt aktive und talentierte Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler über ihre Vereine, Kader oder Institutionen.

² Unterstützt werden können Projekte im Leistungssportbereich mit einer klar definierten Zielsetzung sowie einem entsprechenden Projektbeschreibung.

³ Ein Projekt dauert in der Regel drei Jahre. Es wird jährlich überprüft und von der kantonalen Leistungssportförderung begleitet.

⁴ Es gelten die folgenden projektspezifischen Voraussetzungen für:

1. Projekte für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler

Einzelsportlerinnen und Einzelsportler mit einer internationalen Perspektive können auf Gesuch hin unterstützt werden, wenn:

- eine schriftliche Empfehlung des regionalen und/oder nationalen Verbandes vorliegt,
- sie Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und/oder einem Sportverein mit Sitz im Kanton Basel-Stadt angehören,
- sie mindestens ein Jahr Mitglied der kantonalen Leistungssportförderung sind und deren schulischen und sportlichen Förderkriterien erfüllen,
- die finanzielle Belastung mindestens CHF 10'000 pro Kalenderjahr/Saison ist,
- ein komplettes Gesuch eingereicht wird.

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler mit Wohnort im Kanton Basel-Stadt, die sich als Teilnehmende des Basler Olympiateams anbieten, benötigen eine Empfehlung des jeweiligen nationalen Verbandes.

2. Projekte für Leistungssport-Stützpunkte

Stützpunkte, regionale- und nationale Leistungszentren können mit einem wiederkehrenden Beitrag unterstützt werden, wenn:

- davon mittelbar Mannschaftssportlerinnen und Mannschaftssportler profitieren,
- eine Eingabeberechtigung im Kanton Basel-Stadt vorliegt (Mitglied beim Dachverband Sport Basel),
- eine Mitgliedschaft bei der kantonalen Leistungssportförderung und deren Förderkriterien erfüllt werden,
- eine Empfehlung des nationalen Verbandes vorliegt,
- die regionalen Vereine berücksichtigt und informiert werden und
- ein komplettes Gesuch eingereicht wird.

3. Projekte für Nationalliga Teams

Basel-städtische Teams im aktiven Leistungssport können mit einem Sockelbeitrag unterstützt werden, wenn:

- ihre Sportart von Swiss Olympic auf den Stufen 1 bis 5 eingeteilt wird,
- das Team in der kommenden Saison in der Nationalliga A (NLA) oder Nationalliga B (NLB) klassiert ist und
- ein komplettes Gesuch vor dem Saisonstart eingereicht wird, dem unter anderem das Budget für die kommende Saison sowie die letzte abgeschlossene Rechnung beiliegen.

Der Sockelbeitrag für Teams der NLA liegt je nach Einstufung zwischen CHF 10'000 und 30'000, jener der NLB zwischen CHF 5'000 und 20'000. Zum Sockelbeitrag kann auf spezielles Gesuch hin (inkl. Budget für die kommende Saison sowie letzte abgeschlossene Rechnung) in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei speziellen Projekten zur Weiterentwicklung der Nationalliga Teams oder bei Härtefällen, ein zusätzlicher Beitrag gesprochen werden. Die Swisslos-Sportfonds-Kommission prüft diese und entscheidet über Beiträge in der Regel einmal jährlich im Dezember.

Bei Beiträgen nach Abs.°4 Ziff. 1 und 2 werden die Rechte und Pflichten vertraglich geregelt.

2.5 Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen

Unterstützt werden Sportanlässe und –veranstaltungen, die im Kanton Basel-Stadt, auf einer kantonalen Anlage oder auf einer Anlage, welche vom Swisslos-Sportfonds Basel-Stadt mitfinanziert worden ist, stattfinden.

2.5.1 Beiträge an Breitensportanlässe/Bewegungsangebote

¹ Im Bereich Breitensport/Bewegungsangebot für alle Menschen können Anlässe im Sinne der Sport- und Bewegungsförderung unterstützt werden, soweit diese keine gewinnorientierten Ziele verfolgen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Bedeutung und Ausstrahlung des Anlasses. Die aktive Teilnahme am Anlass darf nicht mit einer Mitgliedschaft, einer Lizenzierung oder ähnlichem verbunden sein.

2.5.2 Beiträge für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen

¹ Vereine, Verbände und andere Trägerschaften können bei ihren organisatorischen Aufwendungen für bedeutende Sportanlässe unterstützt werden. Die Beiträge werden entsprechend der sportpolitischen Bedeutung des Anlasses abgestuft.

² Für die Organisierenden von solchen Anlässen können Vorschüsse gewährt werden.

³ Gesuche müssen mindestens 3 Monate vor dem Anlass eingereicht werden.

⁴ Keine Beiträge werden gewährt an Delegiertenversammlungen, Workshops, Sportkongressen, Delegationen an Tagungen und ähnlichen Anlässen.

⁵ Bei Beiträgen an Sportgrossanlässe (Europa- und Weltmeisterschaften oder vergleichbare Anlässe) werden die Rechte und Pflichten vertraglich regelt.

2.5.3 Beiträge an Jubiläen von Sportverbänden oder -vereinen

¹ Beiträge können an Jubiläen von Sportverbänden oder -vereinen für die Durchführung von sportlichen Aktivitäten gesprochen werden.

² Berücksichtigt werden Jubiläen alle 25 Jahre.

³ Beiträge können auch an die historische Dokumentation des Sportverbands oder -vereins gesprochen werden.

⁴ Berücksichtigt werden die externen Kosten gemäss Abrechnung.

2.6 Beiträge für Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung

2.6.1 Trainingslager der Sportvereine/-verbände oder Stützpunkte

¹ Trainingslager mit Jugendlichen vom 5. bis 20. Altersjahr und bei einer Dauer von mindestens drei Tagen (mind. zwei Übernachtungen, mind. drei Tage Sport) mit je vier Std. Training werden mit folgenden Beiträgen pro Person und Tag unterstützt: CHF 22.50 für Trainingslager mit Übernachtung und CHF 7.50 für Trainingslager ohne Übernachtung. Als Training werden auch polysportive, koordinative oder konditionelle Einheiten angerechnet.

² Für Reisetage wird eine halbe Tagesentschädigung angerechnet, sofern mindestens drei Stunden Training am Reisetag erteilt werden.

³ Für Vereine, die eine Sportart betreiben, welche nicht von Jugend+Sport anerkannt ist, können nach Anerkennung der Sportart im Kanton Basel-Stadt die gleichen Beiträge zusätzlich zu den Ansätzen ausbezahlt werden, wie sie in Jugend+Sport üblich sind. Die Anerkennung und Entschädigungspraxis der Sportart erfolgen grundsätzlich nach den Kriterien von Jugend+Sport durch die Swisslos-Sportfonds-Kommission.

⁴ Bei Trainingslagern von Stützpunkten können Teilnehmende, welche im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, angerechnet werden.

⁵ Keine Beiträge werden gewährt für Lager der Schulen.

2.6.2 Trainerausbildung

¹ Für die Aus- und Fortbildungen von Leitungspersonen, welche von kantonalen oder regionalen Verbänden durchgeführt werden, wird ein Beitrag von CHF 18 pro Tag, bzw. CHF 9 pro Halbtage und teilnehmenden Person geleistet, sofern keine anderen Beiträge ausgerichtet werden. Ein Halbtage kann ab drei Stunden berechnet werden, mehr als vier Stunden effektive Kurstätigkeit gelten als ganzer Tag.

² Teilnehmende an Aus- und Fortbildungskursen, welche von Institutionen wie Swiss Olympic Association, Baspo, SATUS, Jugend+Sport oder anderen schweizerischen Sportverbänden organisiert werden, erhalten keine Beiträge, da diese Kurse bereits mit Swisslos-Sportfonds-Beiträgen unterstützt werden.

2.6.3 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Richterinnen und Richter sowie andere Funktionärinnen und Funktionäre

¹ Für Instruktionkurse von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, Richterinnen und Richtern sowie anderen Funktionärinnen und Funktionären von Basler Sportverbänden wird ein Beitrag von CHF 18 pro Tag, bzw. CHF 9 pro Halbtage und teilnehmenden Person geleistet, sofern nicht anderweitig Beiträge geltend gemacht werden können. Ein Halbtage kann ab drei Stunden angerechnet werden, mehr als vier Stunden effektive Kurstätigkeit gelten als ganzer Tag.

² Für die Kurse der kantonalen oder regionalen Verbände sind nur Vereinsangehörige von Vereinen aus dem Kanton Basel-Stadt beitragsberechtigt.

³ Die Beiträge sind vor Kursbeginn auf dem entsprechenden Online-Formular von der Geschäftsstelle des Swisslos-Sportfonds bewilligen zu lassen.

⁴ Die Abrechnung erfolgt über den zuständigen Fachverband, nach Vorlage der Liste der Teilnehmenden und der Kursabrechnung an die Geschäftsstelle des Swisslos-Sportfonds.

3. Ausschlusskriterien für Beiträge

¹ Es werden – mit Ausnahme der Vereinspauschalen und Kopfquoten – keine Beiträge gewährt:

1. an den Kanton oder die Gemeinden für gesetzlich festgelegte Aufgaben (Art. 5 des Lotteriesgesetzes),
2. für Amortisationen, Schuldentilgungen oder Kapitalverzinsungen,
3. für Verwaltungsmaterial der Verbände und Vereine,
4. für Propaganda, Vereinsblätter,
5. für persönliche Ausrüstungen,
6. für Verbrauchsmaterial (Lebensdauer weniger als ein Jahr),
7. für nicht sportbezogenes Material
8. für Umgebungsarbeiten auf Anlagen, die nicht dem Sport dienen,
9. für den ordentlichen Unterhalt von Sportinfrastruktur und -material (Gebäude, Anlagen und Maschinen),
10. für Klausen, Kantinen oder Restaurants,
11. für militärische Kurse, militärische Anlagen und Aktivitäten.